

## Änderungen im Arbeits- und Sozialrecht ab 1.7.2024

Im Folgenden finden Sie einen Überblick über die wichtigsten Neuerungen ab 1.7.2024.

### Arbeitsrecht, Arbeitsmarkt

#### Telearbeitsgesetz

Mit der [Novelle](#) wird im § 2h AVRAG das Homeoffice auf Telearbeit erweitert. Dadurch können Arbeitgeber (AG) und Arbeitnehmer (AN) „Arbeiten von überall“ [vereinbaren](#). Ebenfalls neu geregelt wird der Wegunfall (§ 175 Abs 1a und 1b ASVG; § 90 Abs 1a und 1b B-KUVG). Der Gesetzgeber unterscheidet für den Bereich der Wegunfälle bei Telearbeit zwischen Örtlichkeiten im engeren Sinn (hier gelten die Wege als überwiegend im betrieblichen Interesse zurückgelegt) und Örtlichkeiten im weiteren Sinn (hier gelten die Wege überwiegend im eigenwirtschaftlichen Interesse zurückgelegt). Daher gelten Wegunfälle von/zu Örtlichkeiten im engeren Sinn als Arbeitsunfall. Wegunfälle von/zu Örtlichkeiten im weiteren Sinn gelten nicht als Arbeitsunfall. Die steuerrechtlichen Regelungen blieben unverändert.

Inkrafttreten 1.1.2025. Beschluss im Nationalrat am 4.7.2024.

#### Bauarbeiter: Schlechtwetterentschädigungsgesetz (BSchEG) wird angepasst

Durch die [Novelle](#) wird klargestellt, dass Arbeitskräfteüberlassungsbetriebe bezüglich jener AN in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen, die an Betriebe überlassen werden, die ihrerseits dem BSchEG unterliegen (§ 1 (5)). Der Überlasser hat die Mitteilung gemäß § 12 (1) Z 1 bis 9 AÜG im Zuge der Meldung gem. § 22 BUAG an die BUAK zu übermitteln.

Inkrafttreten: 1.11.2024. Beschluss im Nationalrat am 4.7.2024.

#### Bauarbeiter: Spengler kommen ins BUAG und BSchEG

Spenglerbetriebe werden in den Geltungsbereich des BUAG aufgenommen (Ausnahme für Lüftungs- und Galanteriespenglerbetriebe). Damit werden Prüfungen im Abgrenzungsfällen vermieden und Rechtssicherheit geschaffen.

Die Einbeziehung in den Sachbereich Urlaub soll mit 1.1.2024, in den Sachbereich Abfertigung soll mit 1.1.2026 und in den Sachbereich des Überbrückungsgeldes soll mit 1.1.2025 erfolgen.

Spenglerbetriebe werden mit 1.11.2024 auch in den Geltungsbereich des BSchEG aufgenommen (Ausnahme Lüftungs- und Galanteriespenglerbetriebe).

Beschluss im Nationalrat am 4.7.2024.

#### Menschen mit Behinderung: Barrierefreiheitsbeauftragter bei mehr als 400 AN

Mit der [Novelle](#) werden Unternehmen, die mehr als 400 AN beschäftigen, verpflichtet, einen Barrierefreiheitsbeauftragten zu ernennen (ehrenamtlich Ausübung). Darüber hinaus wird in Reaktion auf eine divergierende Rechtsprechung von OGH und VwGH gesetzlich klargestellt, dass ein [Behindertenpass](#) alleine noch keine Zugehörigkeit eines Arbeitnehmers bzw. einer Arbeitnehmerin zum Kreis der begünstigten Behinderten begründet. Der Behindertenanwalt erhält mehr Kompetenzen und wird für eine Dauer von fünf Jahren bestellt (bisher vier). Integrative Betriebe: künftig wird auf die Entwicklung, Erhöhung und Wiedergewinnung der Vermittlungsfähigkeit statt der Leistungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen abgezielt.

Inkrafttreten der Novelle am Tag nach der Kundmachung im BGBl. Die Bestimmungen über den Barrierefreiheitsbeauftragten treten mit 1.1.2025 in Kraft.

Beschluss im Nationalrat am 4.7.2024.

#### Zivildienster: Teilungsmöglichkeit und Papamonat

Durch die [Novelle](#) soll es künftig möglich sein, den Zivildienst bei besonders berücksichtigungswürdigen wirtschaftlichen oder familiären Gründen einmal zu teilen, wobei die Teilung vor der Zuweisung zur gewünschten Zivildiensteinrichtung mit dieser vereinbart werden muss. Außerdem wird Zivildienern die Möglichkeit eingeräumt, einen "Papamonat" in Anspruch zu nehmen

(§ 23a neuer Abs. 6), sowie die bevorzugte Zuweisung von Zivildienern um zwei Sparten erweitert (auf Altenbetreuung und Krankenanstalten).

Inkrafttreten: noch offen. Beschluss im Nationalrat am 4.7.2024.

### **Unterjährige Erhöhung der Saisonkontingent-Verordnung**

Das BMAW hat am 5.6.2024 unterjährig die Saisonkontingentplätze im Wirtschaftszweig Tourismus durch eine [Änderung der Saisonkontingent-Verordnung](#) aufgestockt. Für Kärnten werden 170 und für Niederösterreich 30 zusätzliche Plätze zur Verfügung gestellt. Insgesamt gibt es somit für das Jahr 2024 im Tourismus 4.495 Saisonkontingente.

Inkrafttreten: 6.6.2024.

### **„Rot-Weiß-Rot - Karte plus“ für erwerbstätige Ukrainer ab 1.10.2024**

Für ukrainische Vertriebene, die nach der Vertriebenen-Verordnung ein Aufenthaltsrecht genießen, hat der Nationalrat am 13.6.2024 die Möglichkeit eines Wechsels auf die Rot-Weiß-Rot - Karte plus beschlossen ([Gesetzestext vom 13.6.2024](#)). Die Vertriebenen können ab 1.10.2024 die Rot-Weiß-Rot - Karte plus beantragen, wenn sie in den letzten 24 Monaten mindestens 12 Monate vollversicherungspflichtig beschäftigt waren und selbsterhaltungsfähig sind. Dies betrifft sowohl unselbstständig Beschäftigte, als auch selbstständig Erwerbstätige. Die Antragsteller müssen die allgemeinen, aufenthaltsrechtlichen Erteilungsvoraussetzungen, wie z.B. ausreichende Existenzmittel, Krankenversicherungsschutz und Deutschkenntnisse auf A1- Niveau (oder Erfüllung des Modul 1 oder 2 der Integrationsvereinbarung) erfüllen. Derzeit geht das BMAW von rund potenziell 7.000 Anspruchsberechtigten aus.

Inkrafttreten: 1.10.2024.

### **Arbeitslosenversicherungsgesetz**

- Die Antragstellungen auf Arbeitslosengeld sowie die Kommunikation des AMS mit seinen Kunden erfolgen künftig vorrangig elektronisch (Inkrafttreten: 1.7.2025).
- Arbeitsstiftungen (§ 18 Abs.7 Z 3): Die Bereitstellung von Zielgruppenstiftungen kann künftig auch durch geeignete juristische Personen, wie etwa dem Land, erfolgen und muss nicht mehr zwingend durch kollektivvertragsfähige Körperschaften erfolgen.
- [BGBl I 46/2024](#). Inkrafttreten: 1.7.2024.

### **Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetz**

- Das Pflegestipendium für Arbeitslose wird auf Diplomausbildung im Bereich der Gesundheits- und Krankheitspflege an einer Fachhochschule ausgeweitet. Das BMSGKP überweist dem AMS dafür 2024 zusätzlich € 7 Mio., ab 2025 zusätzlich € 20 Mio. pro Jahr. Geregelt in § 6b As. 2 AMPFG. Inkrafttreten 1.9.2024.
- Zusätzlich hat der BMSGKP im Jahr 2024 € 7 Mio. und ab dem Jahr 2025 jährlich € 20 Mio. zum Zweck der Förderung der Ausbildung der Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflege (DGKP) durch das Arbeitsmarktservice zu überweisen.  
[Beschluss im Nationalrat am 4.7.2024](#).

## **Sozialversicherungsrecht**

### **Carsharing (§ 49 Abs. 3 Z 33 ASVG)**

Im Teuerungsentlastungspaket II (BGBl I 163/2022) wurde normiert, dass Zuschüsse des Dienstgebers für nicht beruflich veranlasste Fahrten von Dienstnehmern im Rahmen von Carsharing bis zu 200 Euro pro Kalenderjahr von der Lohnsteuer befreit sind (Inkrafttreten 1.1.2023).

Nunmehr erfolgte die Ergänzung, wonach ab 1.7.2024 für steuerfreie Zuschüsse des Dienstgebers für Privatfahrten von Dienstnehmern im Rahmen von Carsharing von bis zu 200 € jährlich auch keine Sozialversicherungsbeiträge zu leisten sind ([BGBl I 46/2024](#)).

Inkrafttreten: 1.7.2024.

### **Erlöschen des Anspruchs auf Rehabilitationsgeld (§ 100 Abs 3 ASVG)**

Der Anspruch auf Rehabilitationsgeld aus der Krankenversicherung nach § 143a ASVG erlischt nicht nur bei Anfall einer (vorzeitigen) Alterspension, sondern auch bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine (reguläre) Alterspension (§ 253 ASVG, § 130 GSVG, § 121 BSVG, § 4 Abs 1 APG; [BGBl I 46/2024](#)).

Inkrafttreten: 1.7.2024.

### **Sonderwochengeld: Unterstützung bei „Wochengeldfalle“ (§ 163 ASVG)**

Mütter, die während der Elternkarenz, aber nach Auslaufen des Kinderbetreuungsgeldes, erneut schwanger werden, haben derzeit keinen Anspruch auf Wochengeld, da sie aufgrund der karenzierten Beschäftigung nicht in der Krankenversicherung pflichtversichert sind.

Der OGH hat in seinem Urteil vom 30.8.2022, 8 ObA 42/22t, ausgesprochen, dass das Recht auf Mutterschutzurlaub im Sinne der Mutterschutz RL 92/85/EWG und auf die in diesem Zusammenhang gebührende Geldleistung nicht durch die Inanspruchnahme eines Elternurlaubes beeinträchtigt werden darf.

Ab 1.9.2022 wird daher rückwirkend ein Sonderwochengeld eingeführt. Es soll acht Wochen vor sowie acht Wochen nach der Geburt des Kindes in der Höhe des erhöhten Krankengeldes gebühren. Wenn ein individuelles Beschäftigungsverbot aus gesundheitlichen Gründen früher beginnt, gebührt auch dann Sonderwochengeld, sofern die Karenz davor beendet wurde. Voraussetzung für das Sonderwochengeld ist, dass Anspruch auf Wochengeld bestünde, wenn keine Karenz vorläge. Auch Selbstversicherte sollen umfasst sein (Sonderwochengeld-Gesetz, BGBl I 2024/64).

Inkrafttreten: rückwirkend mit 1.9.2022.

### **Änderungen des Allgemeinen Pensionsgesetzes (§ 4 Abs. 5 Z 3 APG)**

Im Rahmen des Sozialversicherungsänderungsgesetzes 2024 - SVÄG 2024 wird der Katalog der Versicherungszeiten, die für die Erfüllung der Mindestversicherungszeit der Alterspension zum Regelpensionsalter als Versicherungsmonate einer Erwerbstätigkeit gelten, um die Zeiten der Pflegekarenz (§ 14c AVRAG), Pfltegeteilzeit (§ 14d AVRAG) und der Begleitung von Kindern bei Rehabilitationsaufenthalt (§ 14e AVRAG) erweitert.

Beschluss im Nationalrat am 4.7.2024.

### **Änderungen Witwen(Witwer)pension (§ 258 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 ASVG; § 136 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 GSVG; § 127 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 BSVG)**

Im Rahmen des Sozialversicherungsänderungsgesetzes 2024 - SVÄG 2024 wird die Befristung einer Witwen(Witwer)pension geändert und gilt nicht, wenn in der Ehe ein Kind oder vor der Eheschließung ein gemeinsames Kind geboren wurde. Die Änderung erfolgt in Anpassung an die Aufhebung des Rechtsinstituts der Legitimation unehelicher Kinder durch nachfolgende Eheschließung. Weiters wird klargestellt, dass Zeiten der eingetragenen Partnerschaft nach dem EPG und Zeiten der Ehe mit ein und derselben Person hinsichtlich des Anspruches auf Witwen(Witwer)pension zusammenzurechnen sind.

Beschluss im Nationalrat am 4.7.2024.

### **Pflichtversicherung für Gesellschafter-Geschäftsführer einer Flexiblen Kapitalgesellschaft - FlexKapG (§ 2 Abs 1 Z 3 GSVG)**

Das Flexible-Kapitalgesellschafts-Gesetz (BGBl I 179/2023) normiert in § 1 Abs 2, dass soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, auf die FlexKapG die für Gesellschaften mit beschränkter Haftung geltenden Bestimmungen anzuwenden sind. Im Rahmen des Sozialversicherungsänderungsgesetzes 2024 - SVÄG 2024 (335/ME) erfolgt eine gesetzliche Klarstellung, dass die zu Geschäftsführern bestellten Gesellschafter einer FlexKapG, analog der Regelung für GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer, der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem GSVG unterliegen.

Inkrafttreten: rückwirkend mit 1.1.2024. Beschluss im Nationalrat am 4.7.2024.

### **Pflegepaket plus 3.0 (§§ 15 ff GuKG, § 6b Abs 2 AMPFG, Art 15a B-VG)**

Im Rahmen eines dritten Pflegepakets werden weitere Maßnahmen gegen den Pflegefachkräftemangel sowie für pflegebedürftige Menschen und deren Angehörigen und für die 24-Stunden-Betreuung beschlossen.

- Bei der Nostrifizierung von ausländischen Ausbildungen im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege ist an Fachhochschulen gem. § 6 Abs 6 FHG zu prüfen, ob die ausländische Ausbildung im Vergleich zu einem inländischen Fachhochschul-Studiengang als gleichwertig anzusehen ist. Nun wird klargestellt, dass im Rahmen der Prüfung auch einschlägige Berufserfahrung zu berücksichtigen ist, um die Nostrifikationsverfahren von ausländischen diplomierten Pflegekräften zu beschleunigen und zu erleichtern (§ 31 Abs 1 GuKG).

- Weiters wird das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG novelliert und es werden Änderungen im Kompetenzbereich und bei Höherqualifizierungen des diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonals sowie eine Neudefinition des Berufsbildes der Pflegefachassistenten beschlossen.
- Das Pflegegeld soll ab September 2024 auf die Ausbildung von diplomiertem Gesundheits- und Krankenpflegepersonal an Fachhochschulen ausgeweitet werden.
- Um bundesweit einheitliche Standards im Bereich der Sozialbetreuungsberufe zu gewährleisten, haben der Bund und die Länder im Jahr 2005 eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG abgeschlossen. Nun soll die Vereinbarung dahingehend geändert werden, dass die Altersgrenze für alle Sozialbetreuungsberufe auf 18 Jahre gesenkt und die Kompetenzen für die Heimhilfe erweitert werden.
- Im Bereich der 24-Stunden-Betreuung werden die Ausübungs- und Standesregeln der Vermittlungsagenturen geändert und es werden Maßnahmen zur digitalen Weiterbildung beschlossen.
- Durch einen leichteren Zugang zur Ersatzpflege soll es pflegenden Angehörigen möglich sein, diese auch an einzelnen Tagen in Anspruch zu nehmen. Weiters wird der Personenkreis, der Ersatzpflege in Anspruch nehmen kann, erweitert.
- Beschluss im Nationalrat am 4.7.2024 ([AÄA vom 4.7.2024](#)).

**Digitalisierung der Kontoinformation der Betrieblichen Vorsorgekassen (§ 25 Abs. 2, 4 und 6, § 60 Abs. 2, 4 und 6 sowie § 69 Abs. 2, 4 und 6 BMSVG)**

Mit der [Novelle](#) des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG) soll u.a. die Kontoinformation der betrieblichen Vorsorgekassen („Abfertigung Neu“) auf eine elektronische Kontomitteilung im Wege eines dauerhaften Datenträgers oder einer Website umgestellt werden. Die Information auf Papier steht den Anwartschaftsberechtigten auf Verlangen weiterhin kostenlos zur Verfügung. Damit ist die Übermittlung der Kontoinformation der betrieblichen Vorsorgekassen der Kontomitteilung der Pensionsversicherungsanstalt gleichgestellt.

Geplantes Inkrafttreten: 1.10.2024. Beschluss im Nationalrat am 3.7.2024.

**Novelle zum Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz (§ 3 Abs. 2 und 3, § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 1, 2, 5 und 7, § 6, § 7, § 8 Abs. 1 bis 5, 7 und 10, § 9, § 11 Z 2 SBBG)**

Mit der [Novelle](#) soll eine Anpassung der Definition von Scheinunternehmen erfolgen. Weiters soll eine vorläufige und zeitlich beschränkte Sicherung von Geldtransaktionen bei Banken und Kreditinstituten in Bezug auf Scheinunternehmen sowie die Aufnahme von Scheinunternehmen und Verdachtsfällen von Scheinunternehmen in die Sozialbetrugsdatenbank ermöglicht werden. Die Abläufe in Verfahren zur Feststellung von Scheinunternehmen bei Bestellung eines Insolvenzverwalters werden festgelegt und es erfolgt die Erweiterung der Privatbeteiligtenstellung in Verfahren nach § 153d StGB auf die BUAK. Ebenso erfolgt eine Erweiterung der Haftung des auftraggebenden Unternehmens für kollektivvertragliche Entgeltansprüche bei Einbindung von Scheinunternehmen.

Inkrafttreten: 1.9.2024. Beschluss im Nationalrat am 3.7.2024.